



NOTAR MARKUS KÜHNLEIN

An der Schütt 26 | Telefon 09132 7861-0
91074 Herzogenaurach | Telefax 09132 7861-26

Beglaubigte Abschrift

URNr. K0147/11

Umwandlungsplan

Heute, den achtundzwanzigsten Januar
zweitausendelf

- 28. Januar 2011 -

erschieden vor mir,

Markus Kühnlein
Notar in Herzogenaurach,

in einem Raum des General Aviation Terminal (GAT) Airport Nürnberg, Flughafenstr. 100, 90411 Nürnberg, wohin ich mich auf Ansuchen von meinen Amtsräumen in 91074 Herzogenaurach, An der Schütt 26, aus begeben habe:

1. **Herr Jochen Zeitz,**
geboren am 6.4.1963,
geschäftsansässig in 91074 Herzogenaurach, Würzburger Str. 13,
mir, Notar, persönlich bekannt;
2. **Herr Klaus Bauer,**
geboren am 29.5.1955,
geschäftsansässig in 91074 Herzogenaurach, Würzburger Str. 13,
mir, Notar, persönlich bekannt,

beide hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft in Firma

PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport
mit dem Sitz in Herzogenaurach
(Geschäftsanschrift: Würzburger Str. 13, 91074 Herzogenaurach).

Hierzu stelle ich, Notar, aufgrund heute erfolgter Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth fest, dass dort unter HRB 3175 die **PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport** mit dem Sitz in Herzogenaurach eingetragen ist und die Herren Jochen Zeitz und Klaus Bauer als Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgende Verhandlung:

Die

PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport
mit dem Sitz in Herzogenaurach

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 3175 soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) in Firma **PUMA SE** gemäß nachstehendem

Umwandlungsplan

umgewandelt werden.

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der

PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport

- nachfolgend auch „**PUMA AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ -

in die

Rechtsform einer Societas Europaea (SE)

- nachfolgend auch „**PUMA SE**“ -

PRÄAMBEL

Die PUMA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Herzogenaurach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 3175. Die PUMA AG ist die Muttergesellschaft des PUMA Konzerns (der „**PUMA Konzern**“), der Schuhe, Bekleidung und Sportartikel aller Art herstellt und vertreibt.

Das Grundkapital der PUMA AG beträgt EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die PUMA AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (die „**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) formwechselnd umgewandelt werden. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Als solche fördert sie den Ausbau einer offenen und internationalen Unternehmenskultur.

Die Rechtsform der SE ermöglicht, die gegenwärtige dualistische Führungsstruktur der PUMA AG mit Vorstand und Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leitungssystem mit einem Verwaltungsrat anzupassen und gleichzeitig das bestehende Mitbestimmungsniveau beizubehalten. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren, die für die Führung der Geschäfte der SE verantwortlich sind.

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer. Letztere vertreten nicht nur die Arbeitnehmer von PUMA in Deutschland, sondern auch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (die „**EU**“) und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (der „**EWR**“), in denen der PUMA Konzern Arbeitnehmer beschäftigt (zusammen die „**Mitgliedstaaten**“ oder einzeln ein „**Mitgliedstaat**“).

Der Wechsel der Rechtsform in eine SE ist ein weiterer konsequenter Schritt in der Unternehmensentwicklung der Gesellschaft, der der erfolgreichen Erweiterung ihrer internationalen Geschäftstätigkeit und dem starken Wachstum der letzten Jahre folgt. Die Rechtsform der SE entspricht der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft soll in Deutschland bleiben.

Der Vorstand der PUMA AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

UMWANDLUNG DER PUMA AG RUDOLF DASSLER SPORT IN DIE PUMA SE

- 1.1 Die PUMA AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) formwechselnd umgewandelt.
- 1.2 Die PUMA AG hat mit Austria PUMA Dassler Ges.m.b.H. mit Sitz in Salzburg, Österreich, gegründet durch die PUMA AG am 23. Juli 1986 und eingetragen im Firmenbuch unter Nr. 58389 t, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU, nämlich Österreichs, unterliegt. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE ist damit erfüllt.
- 1.3 Die Umwandlung der PUMA AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung unverändert fort.

§ 2

WIRKSAMWERDEN DER UMWANDLUNG

Die Umwandlung wird mit der Eintragung der PUMA SE in das Handelsregister wirksam (der „Umwandlungszeitpunkt“).

§ 3

FIRMA, SITZ, GRUNDKAPITAL UND SATZUNG DER PUMA SE, KEIN ANGEBOT ZUR BARABFINDUNG

- 3.1 Die Firma der SE lautet „PUMA SE“.

- 3.2 Der Sitz der PUMA SE ist in Herzogenaurach, Deutschland.
- 3.3 Das Grundkapital der PUMA AG wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 38.611.107,84) zum Grundkapital der PUMA SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der PUMA AG sind, werden Aktionäre der PUMA SE. Die Aktionäre werden im gleichen Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der PUMA SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der PUMA AG beteiligt sind.
- 3.4 Die PUMA SE erhält die als **Anlage I** beigefügte Satzung (die „**SE-Satzung**“), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei gilt zum Umwandlungszeitpunkt der PUMA AG in die PUMA SE Folgendes:
- a) die in § 4 Abs. 1 der SE-Satzung genannte Grundkapitalziffer und ihre Einteilung in Aktien entspricht der in § 4 Abs. 1 der Satzung der PUMA AG genannten Grundkapitalziffer und ihrer Einteilung in Aktien;
 - b) die Beträge der genehmigten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der SE-Satzung entsprechen jeweils den Beträgen der noch vorhandenen genehmigten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der PUMA AG; und
 - c) die Beträge der bedingten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der SE-Satzung entsprechen jeweils den Beträgen der noch vorhandenen bedingten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der Satzung der PUMA AG.
- 3.5 Der Aufsichtsrat der PUMA AG wird ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.
- 3.6 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 4

SONDERRECHTE

- 4.1 Mit Beschluss der Hauptversammlung der PUMA AG vom 10. Mai 2001 wurde der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder Berechtigte sind, allein der Aufsichtsrat ermächtigt, Optionsrechte mit einer Laufzeit von fünf Jahren in jährlichen Tranchen über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren an die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der PUMA AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (*AktG*) auszugeben. Die Optionsrechte wurden bis einschließlich 2004 ausgegeben. Die zuletzt noch ausstehenden Optionsrechte sind im Geschäftsjahr 2009 verfallen.
- 4.2 Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats zwei Programme über die Gewährung von Wertsteigerungsrechten (*Programme über Stock Appreciation Rights, SAR-Programme*) mit einer Laufzeit von jeweils 5 Jahren aufgelegt. Die letzte Tranche unter dem SAR-Programm 2004 wurde im April 2006 und unter dem SAR-Programm 2006 im Oktober 2006 ausgegeben. Der Ausübungskurs beträgt unter dem SAR-Programm 2004 EUR 345,46 und derjenige unter dem SAR-Programm 2006 EUR 341,02. Die Wertsteigerungsrechte werden voraussichtlich nicht werthaltig sein. Die Rechte aus dem SAR-Programm 2004 werden am 24. April 2011 und diejenigen aus dem SAR-Programm 2006 werden am 30. September 2011 verfallen.
- 4.3 Mit Beschluss der Hauptversammlung der PUMA AG vom 22. April 2008 wurde der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder Berechtigte sind, allein der Aufsichtsrat ermächtigt, 1.200.000 Bezugsrechte in mehreren Tranchen bis zum Ende des dritten Monats nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2013 an Mitglieder des Vorstands (Gruppe 1) sowie weitere Führungskräfte der PUMA AG und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen, einschließlich Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen im In- und Ausland (Gruppe 2) gemäß dem Aktienoptionsplan 2008 auszugeben, bei dem es sich um ein „Performance Share Programm“ handelt. Bis zu 780.000 Bezugsrechte können den Mitgliedern der Gruppe 1 und bis zu 420.000 Bezugsrechte können den Mitgliedern der Gruppe 2 zugeteilt werden. Das gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der PUMA AG bestehende bedingte Kapital, das der Unterlegung des Aktienoptionsplans 2008 dient, ermöglicht die Ausgabe von bis zu 600.000 Aktien.

Die Bezugsrechte haben eine Verfallfrist von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Ausgabe und können erstmals nach zwei Jahren seit Ausgabe ausgeübt werden. Der nach Ausübung des Bezugsrechts zu zahlende Erwerbspreis für eine auszugebende Aktie ent-

spricht dem gesetzlich vorgeschriebenen geringsten Ausgabebetrag von EUR 2,56 pro Aktie. Bis zum 31. Dezember 2010 sind 376.686 Bezugsrechte nach Maßgabe des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben worden, von denen 96.500 ausgeübt werden können und von denen 3.000 im Jahr 2010 ausgeübt worden sind.

- 4.4 Im Zuge der Umwandlung erhalten die Berechtigten des Aktienoptionsplans 2008 Bezugsrechte auf Aktien der PUMA SE an Stelle von Aktien der PUMA AG. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch die Umwandlung nicht. Die bedingten Kapitalia der PUMA AG, welche zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen 2001 und 2008 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der PUMA SE gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der SE-Satzung fort (vgl. Anlage I). Da die Optionsrechte aus dem Aktienoptionsplan 2001 verfallen sind, ist beabsichtigt, das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der SE-Satzung zu gegebener Zeit nach Eintragung der PUMA SE im Handelsregister aufzuheben.
- 4.5 Über die in § 4 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Rechte hinaus werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und es werden für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

§ 5

KEINE SONDERVORTEILE

- 5.1 Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der PUMA AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der PUMA AG, Mitglieder des Verwaltungsrats oder geschäftsführende Direktoren der PUMA SE oder die Sachverständigen gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.
- 5.2 Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrats der PUMA SE zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der PUMA AG zu geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden.
- 5.3 Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorsitzende des Vorstands der PUMA AG und die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

der PUMA AG zu Anteilseignervertretern des Verwaltungsrats der PUMA SE bestellt werden sollen.

- 5.4 Schließlich wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG zu Arbeitnehmervertretern des Verwaltungsrats bestellt werden könnten.

§ 6

ORGANE DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN

- 6.1 Die Organe der PUMA SE sind gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.
- 6.2 Gemäß § 7 Abs. 1 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Dies gilt nicht für die Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat; sie werden in der SE-Satzung bestellt (§ 7 Abs. 3 SE-Satzung, Anlage I). Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat werden unbeschadet Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO von der Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertretungen gemäß der zwischen dem Vorstand der PUMA AG und einem international besetzten besonderen Verhandlungsgremium (das „**Besondere Verhandlungsgremium**“) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE (die „**Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung**“) bestellt. Wird die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht geschlossen, werden die Arbeitnehmervertreter nach der Aufangregelung gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (*SE-Beteiligungsgesetz*, „**SEBG**“) bestellt (vgl. § 7 des Umwandlungsplans). Die Arbeitnehmervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE werden voraussichtlich durch das Amtsgericht Fürth unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt.

- 6.3 Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 13 Abs. 1 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft. Sie führen gemäß § 6 Abs. 3 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

§ 7

VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

- 7.1 Über die Beteiligung der Arbeitnehmer der PUMA SE ist nach dem SEBG ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Ziel ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, insbesondere über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger mit dem Vorstand der PUMA AG in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geregelten Weise.

Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird einerseits geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der PUMA AG zu sichern. Andererseits ergibt sich der Umfang ihrer Beteiligung in der SE aus der Definition der Beteiligung der Arbeitnehmer in § 2 Abs. 8 SEBG, die im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der SE Einfluss nehmen können. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme der Arbeitnehmer wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich entweder auf das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen oder alternativ die Bestellung dieser Mitglieder zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

- 7.2 Bei der PUMA AG als Muttergesellschaft des PUMA Konzerns besteht derzeit ein nach §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer

im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) besetzter Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Bei der Wahl der zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG sind derzeit nur die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer des PUMA Konzerns nach Maßgabe des *DrittelbG* aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Umwandlungszeitpunkt enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG. Die Regelungen des *DrittelbG* zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PUMA AG werden durch die Regelungen des *SEBG* ersetzt (zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe § 8 des Umwandlungsplans). Die Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE werden bereits in der SE-Satzung, die Arbeitnehmervertreter im ersten Verwaltungsrat voraussichtlich durch das zuständige Amtsgericht Fürth bestellt.

- 7.3 Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird nach den Vorschriften des *SEBG* eingeleitet. Danach muss die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der PUMA AG, zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und die Arbeitnehmervertreter der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe, und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, die Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben informieren. Die vorgeschriebene Information erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der PUMA AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der PUMA AG hat die Arbeitnehmervertretungen, und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert und sie gleichzeitig über das Umwandlungsvorhaben informiert.

- 7.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmerseite die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer wählen oder bestellen sollen. Das Besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammen.

Die Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 *SEBG*). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung

mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des PUMA Konzerns übersteigt.

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des PUMA Konzerns in den Mitgliedstaaten zum 31. Oktober 2010 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten	Anzahl der Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	48	1,43%	1
Bulgarien	41	1,22%	1
Dänemark	31	0,93%	1
Deutschland	1056	31,53%	4
Estland	6	0,18%	1
Finnland	19	0,57%	1
Frankreich	247	7,38%	1
Griechenland	101	3,02%	1
Irland	0	0,00%	0
Italien	193	5,76%	1
Litauen	7	0,21%	1
Malta	2	0,06%	1
Niederlande	238	7,11%	1
Norwegen	25	0,75%	1
Österreich	159	4,75%	1
Polen	156	4,66%	1
Portugal	44	1,31%	1
Rumänien	25	0,75%	1
Schweden	208	6,21%	1
Slowakei	18	0,54%	1

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten	Anzahl der Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Slowenien	1	0,03%	1
Spanien	148	4,42%	1
Tschechische Republik	136	4,06%	1
Ungarn	69	2,06%	1
Vereinigtes Königreich	363	10,84%	2
Zypern	8	0,24%	1
Total	3349	100%	29

Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Die Zusammensetzung des Wahlgremiums richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vorhanden sind. Dabei sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern kein Konzernbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats, oder, sofern kein Gesamtbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats oder der Betriebsräte.

Da in den deutschen Gesellschaften des PUMA-Konzerns nur der Betriebsrat der PUMA AG gebildet wurde, besteht das Wahlgremium für die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den Mitgliedern des Betriebsrats der PUMA AG. Da das Wahlgremium aus höchstens 40 Mitgliedern besteht (§ 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und der Betriebsrat weniger als 40 Mitglieder hat, muss die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis verringert werden (§ 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Im Inland sind Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter in das Besondere Verhandlungsgremium wählbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in Deutschland vertreten ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 iVm § 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag der Sprecherausschüsse, oder sollten keine Sprecherausschüsse bestehen, auf Vorschlag der leitenden Angestellten mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 8 Abs. 1 Satz 5 iVm § 6 Abs. 4 SEBG).

Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 1 SEBG). Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe haben Wahlen oder Bestellungen nach den jeweiligen nationalen Vorschriften durchgeführt. Aufgrund der auf Deutschland entfallenden vier Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium ist eines der vier deutschen Mitglieder ein Vertreter einer Gewerkschaft. Aufgrund der Anzahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums war ein leitender Angestellter nicht in das Besondere Verhandlungsgremium zu wählen. Daher ist kein leitender Angestellter unter den deutschen Mitgliedern im Besonderen Verhandlungsgremium.

- 7.5 Das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Der Vorstand der PUMA AG hat, nachdem alle Mitglieder benannt waren (§ 12 Abs. 1 SEBG) und nicht später als zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2, 3 SEBG (vgl. § 11 Abs. 1 SEBG), zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen. Das Besondere Verhandlungsgremium hat sich daraufhin am 20. Januar 2011 konstituiert.

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der PUMA AG zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen.

Während der laufenden Verhandlung oder nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht (vgl. § 20 SEBG).

- 7.6 Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vorgesehener Weise und der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der PUMA SE zu unterscheiden.

Hinsichtlich der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer soll die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Entsprechend dem Gebot in Art. 43 Abs. 2 SE-VO, § 23 Abs. 1 des SE-Ausführungsgesetzes (das „SEAG“), wird die Satzung der PUMA SE die Größe des Verwaltungsrats regeln. § 7 Abs. 1 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) sieht einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern vor. Gemäß § 21 Abs. 6 SEBG ist zumindest das gegenwärtige Mitbestimmungsniveau, wonach ein Drittel der Sitze den Arbeitnehmervertretern zustehen, beizubehalten. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 3 der SE-Satzung (vgl. Anlage I) vor, dass ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats, unbeschadet Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO, durch die Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertreter bestellt wird.

In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung sind die Verteilung der Arbeitnehmervertreter auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren für ihre Bestellung festzulegen. Die im Verhandlungswege festlegbaren Bestimmungen über die Rechte der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat werden durch das Selbstorganisationsrecht des Verwaltungsrats eingeschränkt. Kommt die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht zustande,

erfolgt die Verteilung und Bestellung nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG, die nachfolgend in § 7 Abs. 8 dargestellt wird.

Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrats, so sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen. Die Verhandlungspartner müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle vereinbaren, in denen die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung neu verhandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, weitere Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE stattfinden (§ 21 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 SEBG).

- 7.7 Der Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso wenig kann beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (§ 16 Abs. 3 SEBG).
- 7.8 Kommt die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die Auffangregelung des SEBG Anwendung. Sie kann auch von vornherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemacht werden:

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der PUMA SE hätten die Auffangregeln zur Folge, dass die im Aufsichtsrat der PUMA AG bestehende Drittelbeteiligung bei der PUMA SE fortzusetzen wäre. Entsprechend wäre ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der PUMA SE Arbeitnehmervertreter. Die Sitze im Verwaltungsrat würden gemäß § 36 SEBG auf die Mitgliedstaaten verteilt. Die Arbeitnehmervertreter würden demnach nicht mehr ausschließlich durch die im Inland beschäftigten Arbeit-

nehmer, sondern durch die Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten gewählt werden, die einen Sitz für einen Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat erhalten. Der Wahlprozess würde sich nach dem anwendbaren lokalen Recht bestimmen. Enthält das anwendbare lokale Recht eines Mitgliedsstaats, auf den ein Sitz im Verwaltungsrat entfällt, keine solchen Bestimmungen über die Wahl oder Bestellung von Arbeitnehmervertretern, würde der SE-Betriebsrat den Arbeitnehmervertreter für das betreffende Land bestellen. Anschließend würde der Arbeitnehmervertreter auf bindenden Vorschlag durch die Hauptversammlung gewählt.

Ein Verwaltungsrat mit neun Mitgliedern würde aus drei Arbeitnehmervertretern und sechs Anteilseignervertretern bestehen. Abstellend auf die derzeitige Anzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung des anwendbaren d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, würden zwei der drei Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen. Der letzte zu verteilende Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat würde vom SE-Betriebsrat einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zugewiesen werden. Da die zweitmeisten Arbeitnehmer im PUMA-Konzern in Großbritannien beschäftigt sind, wäre eine Zuweisung des letzten zu verteilenden Arbeitnehmervertreterstitzes an Großbritannien naheliegend.

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der PUMA SE wäre nach der gesetzlichen Auffangregelung ein SE-Betriebsrat zu bilden. Er wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre er rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

- 7.9 Sollte die gesetzliche Auffangregelung anzuwenden sein, hätte die Leitung der SE alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eingetreten sind und ob diese eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (vgl. § 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Würde der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, träte für die Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 26 Abs. 2 SEBG).

- 7.10 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die PUMA AG sowie nach ihrer Gründung die PUMA SE (§ 19 SEBG). Die Pflicht zur Kostentragung umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 8

SONSTIGE AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 8.1 Mit Ausnahme der zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Arbeitnehmerbeteiligung hat die Umwandlung der PUMA AG in eine SE für die Arbeitnehmer des PUMA Konzerns keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Konzerngesellschaft fortgeführt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der PUMA AG werden unverändert mit der PUMA SE fortgeführt.
- 8.2 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
- 8.3 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der PUMA AG und des PUMA Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.
- 8.4 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen haben.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR; ABSCHLUSSPRÜFER

Wie bei der PUMA AG entspricht das Geschäftsjahr der PUMA SE dem Kalenderjahr. Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PUMA SE wird PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, bestellt.

§ 10

KOSTEN

Die Kosten, die durch den Abschluss dieses Umwandlungsplans und seine Ausführung entstehen, trägt die PUMA SE.

§ 11

ABSCHRIFTEN, AUSFERTIGUNGEN

Von dieser Urkunde erhalten

- Ausfertigungen:
 - die Gesellschaft
 - der Abschlussprüfer
- beglaubigte Abschriften:
 - das Finanzamt Erlangen für Körperschaften zur Steuer-Nr. 216 / 117 / 10469
 - das Registergericht Fürth
- einfache Abschriften:
 - die Gesellschaft (2)
 - P+P Pöllath + Partners.

§ 12

HINWEISE

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der **PUMA AG** bedarf. Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass die Eintragung der Europäischen Gesellschaft durch das Registergericht erst vollzogen werden kann, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Auffanglösung nach den Regeln der SE-RL greift.

**Samt Anlage I (Satzung der PUMA SE)
vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen
genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:**

10-2-22

K. Kühnlein, Notar



Anlage I: Satzung der PUMA SE

K0147 / 11

Anlage I
zum Umwandlungsplan

SATZUNG

der

PUMA SE

ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*). Die Firma der Gesellschaft lautet **PUMA SE**.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenaurach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte abzuschließen sowie Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die sich auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu eröffnen und andere Gesellschaften zu gründen, erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, und diese zu halten und zu verwalten oder sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen zu beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungs- und Kooperationsverträge eingehen, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern und Unternehmensverträge schließen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auf einen Teil des Gegenstands ihres Unternehmens gemäß Abs. 1 beschränken.

§ 3 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Inhabern zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft Informationen auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln. § 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.

Abschnitt II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 Stückaktien. Das Grundkapital ist im Wege der Umwandlung der Puma AG Rudolf Dassler Sport in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erbracht.
- 4.2 Das Grundkapital ist um weitere EUR 3.916.800,00, eingeteilt in bis zu 1.530.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte, die aufgrund eines Aktienoptionsplans nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2001 ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- 4.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2012 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bareinlagen um bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital I).
- 4.4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2012 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht ganz oder teilweise auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung noch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Auf die Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgt. Auf die Begrenzung anzurechnen ist ferner die Ausgabe von Aktien, die während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals II zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann innerhalb der Laufzeit der Ermächtigung einmalig oder mehrfach, insgesamt aber nur bis zu Grenze von zehn Prozent des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals ausgenutzt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II).

- 4.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stück neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an bisherige Mitglieder des Vorstands und geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen einschließlich Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2008. Sie wird nur insoweit durchgeführt wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

§ 5 AKTIEN

- 5.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- 5.3 Der Verwaltungsrat bestimmt die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zins-scheine.
- 5.4 Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlos-sen.

Abschnitt III. UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND KONTROLLE

§ 6 MONISTISCHES SYSTEM, ORGANE DER GESELLSCHAFT

- 6.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.
- 6.2 Die Organe der Gesellschaft sind
 - der Verwaltungsrat und
 - die Hauptversammlung.
- 6.3 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

ABSCHNITT IV. DER VERWALTUNGSRAT

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

- 7.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die „**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**“), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.

- 7.3 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt, ein Drittel davon aufgrund bindender Wahlvorschläge von Arbeitnehmervertretern. Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO bleibt unberührt.

Die Anteilseignervertreter des ersten Verwaltungsrats sind

Jochen Zeitz, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues, Thore Ohlsson und Michel Friocourt.

Ihre Bestellung erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt, und endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung.

- 7.4 Ungeachtet von § 7 Abs. 3 endet das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.
- 7.5 Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 7.6 Ein Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- 7.7 Die Hauptversammlung ist berechtigt, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt werden, erfolgt auch aufgrund bindender Wahlvorschläge.

§ 8

VORSITZENDER, STELLVERTRETENDER VORSITZENDER, GESCHÄFTSORDNUNG

- 8.1 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stell-

vertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Person durchzuführen.

- 8.2 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATS

- 9.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- 9.2 Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für sie.
- 9.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

SITZUNGEN UND ABSTIMMUNGEN

- 10.1 Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- 10.2 Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 7 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 7 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 10.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden, oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail

von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als eine Stimme. Wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist und der Tag der neuen Verwaltungsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sind, an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.

- 10.4 Die Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende.
- 10.5 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lässt. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfeststellungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.
- 10.6 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder, wenn er abwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der stellvertretende Vorsitzende ist ein Arbeitnehmervertreter.
- 10.7 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden Niederschriften in englischer Sprache angefertigt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden, oder, wenn

er abwesend ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Der Vorsitzende oder, wenn er abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und Kopien an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

- 10.8 Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen und Maßnahmen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

- 11.1 Der Verwaltungsrat ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
- 11.2 Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.
- 11.3 Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden – aber nicht die des stellvertretenden Vorsitzenden – doppelt.
- 11.4 § 10 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- 12.1 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, die nach Ablauf der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr fällig wird.
- 12.2 Die feste Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 erhöht sich um einen zusätzlichen Jahresfestbetrag von (i) EUR 25.000,00 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (ii) EUR 12.500,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (iii) EUR 10.000,00 für den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses und (iv) EUR 5.000,00 für jedes Mitglied eines Ausschusses. Maßgebliche Ausschüsse im Sinne dieses § 12 Abs. 2 sind der Präsidialausschuss, der Personalausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nachhaltigkeitsausschuss.
- 12.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält zusätzlich zu den festen Vergütungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die EUR 20,00 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie entspricht,

das einen Mindestbetrag von EUR 16,00 je Aktie übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal EUR 10.000,00 pro Jahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält EUR 40,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 20.000,00 pro Jahr und der stellvertretende Vorsitzende EUR 30,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 15.000,00 pro Jahr.

- 12.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer.
- 12.5 Ein Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).
- 12.6 Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen.

ABSCHNITT V. DIE GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

§ 13

BESTELLUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN, ABBERUFUNG

- 13.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.
- 13.2 Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.
- 13.3 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.
- 13.4 Geschäftsführende Direktoren können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 14

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:

- 14.1 die Aufstellung von Geschäftsplänen der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns sowie der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns;
- 14.2 die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Fällen einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen;
- 14.3 der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Geschäften einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Geschäfte eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Geschäfte in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen; und
- 14.4 das Eingehen von Investitionsverbindlichkeiten durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Verpflichtungen einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Verbindlichkeiten eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Verbindlichkeiten in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen.

Die Zustimmungen gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 sind entbehrlich, soweit die betreffenden Geschäfte in den Geschäftsplänen oder in einem Jahresbudget gemäß § 14 Abs. 1 konkret enthalten sind.

§ 15

VERTRETUNG

- 15.1 Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

- 15.2 Bei der Vertretung haben stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie geschäftsführende Direktoren.

ABSCHNITT VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 ORT UND EINBERUFUNG

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis von 100km oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Einberufungsrechte durch Minderheitsgesellschafter, durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 16.2 Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. §§ 187 bis 193 BGB finden keine entsprechende Anwendung.

§ 17

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

- 17.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) anmelden.
- 17.2 Das Recht zur Teilnahme und Abstimmung sind nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär von der Teilnahme an der Hauptversammlung zurückweisen.
- 17.3 Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 18

VERLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 18.1 Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Hauptversammlung (der „**Versammlungsleiter**“). Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
- 18.2 Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen von den anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen (nach vorherigem Abzug von Stimmenthaltungen) getroffen werden kann, wird vom Versammlungsleiter angeordnet.
- 18.3 Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

§ 19

STIMMRECHTE

- 19.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 19.2 Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
- 19.3 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.
- 19.4 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, dass sie ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

ABSCHNITT VII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 20 JAHRESABSCHLUSS

- 20.1 Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 20.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten ist.

§ 21 VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

ABSCHNITT VIII. GRÜNDUNGS-AUFWAND/VORTEILE

§ 22 GRÜNDUNGS-AUFWAND

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 wird von der Gesellschaft getragen.

§ 23 VORTEILE

- 23.1 Unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der PUMA SE ist davon auszugehen, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der PUMA AG zu geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der PUMA AG sind Jochen Zeitz, Melody Harris-Jensbach, Klaus Bauer, Stefano Caroti, Reiner Seiz und Antonio Michele Bertone.

23.2 Des Weiteren werden die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues und Thore Ohlsson Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE.

Anlage geschlossen.



Kurlen
Notar

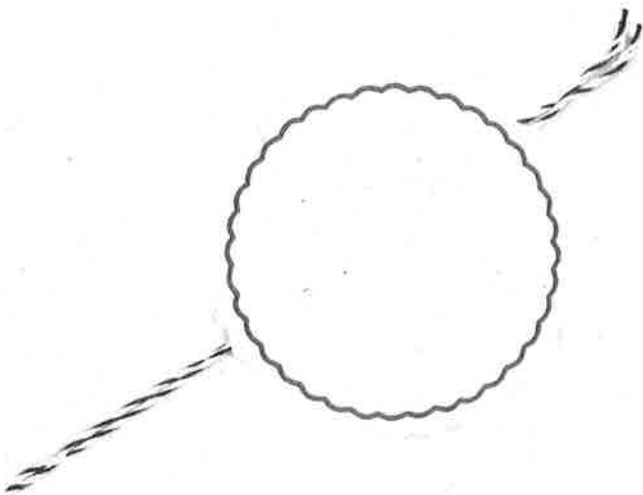
Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Herzogenaurach, den 29. Januar 2011



Kühnlein

Kühnlein, Notar



Notar Kühnlein | An der Schütt 26 | 91074 Herzogenaurach

PUMA AG
Würzburger Straße 13
91074 Herzogenaurach